

## XV. Hauptstück.

### Von dem Tabakwesen.

§. 4664.

Gebühr im Allgemeinen.  
Hth. am 24. März 794. G. 2835.  
" " 28. Aug. 802. D. 5781.  
" " 16. Jul. 807. A. 4478.  
" " 16. May 819. O. 1223.

Die Gebühr der Linito-Tabak-Abgabe erstreckt sich bloß auf die wirklich dienende und Brot und Löhnung erhaltende Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, Spielleute und Professionisten, dann die in den Invaliden-Häusern lebenden derley Real-Invaliden und auf die feindlichen Kriegsgefangenen.

§. 4665.

Hierauf haben noch Anspruch,  
a) die Mannschaft der Landweh-Bataillone.  
Hth. am 27. März 809. I. 1545.  
" " 16. May 819. O. 1223.  
b) Der Reserve-Bataillone.  
Hth. am 20. Sep. 808. A. 6038.  
" " 16. May 819. O. 1223.  
" " 21. Dec. 819. O. 2799.

Die Mannschaft der Landwehr-Bataillone hat von dem Tage des Uebertrittes in die militärische Verpflegung Anspruch auf den Rauchtabak im Linito-Preise, desgleichen jene der Reserve-Bataillone während der Zeit ihrer Waffenübung, und so auch die bey der Catastral-Vermessung verwendeten Militär-Handlanger gegen Anweisung der Catastral-Vermessungs-Direction.

Ober-, Unterärzte und Fou-  
riere ausgenommen.  
Hth. am 16. Jul. 807. A. 4478.  
" " 4. Jan. 818. O. 81.  
" " 28. Jul. 818. O. 2250.  
" " 16. May 819. O. 1223.

Ober- und Unterärzte, dann Fourniere haben auf diese Wohlthat keinen Anspruch, desgleichen auch nicht Beurlaubte, unter welche aber die commandirt Beurlaubten nicht gehören.

§. 4666.

Ausweis des jährlichen Ta-  
baks-Erfornisses.  
Hth. am 24. Mär. 794. G. 2835.  
" " 28. Aug. 802. D. 5781.  
" " 16. May 819. O. 1223.

Der Linito-Rauchtabak wird daher den Truppen auf einen vom Hofkriegsrathe aus der k. k. Hofkammer provinzienweise mitzutheilenden Consumtions-Erforderniß-Ausweis für ein ganzes Jahr angewiesen.

Daher hat das General-Commando (nach dem hier begehenden Muster) einen Ausweis zu verfassen, worin alle jene Truppen und sonstigen Militär-Abtheilungen, welche bisher auf die Wohlthat des Linito-Rauchtabaks Anspruch haben, aufzuführen sind, und das nach dem wirklichen Loco-Stande, über Abschlag derjenigen, welche nicht rauchen, ausfallende Erforderniß, mit Rücksicht auf die stärkeren und schwächeren Raucher, sowohl monatlich, als auf ein ganzes Jahr, darzustellen.

Die Einsendung eines solchen Ausweises ist jedes Jahr im Monate Julius in so lang zu bewirken, als nicht etwas Anderes verordnet wird.

Sollte im Laufe des Jahres eine außerordentliche Truppenvermehrung im Bezirke des General-Commando vorkommen, so ist darüber ein besonderer Ausweis zur Mittheilung an die Hofkammer unverzüglich einzusenden.



N. N. General-Commando.

**N u s s w e i s**

über das Erforderniß an Limito-Rauchtabak der nachstehenden Truppengattungen auf einen Monath und rücksichtlich auf ein Jahr.

Nummer der Bevilagen.	Truppengattungen.	Der effective Stand be- steht vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.	Hiervon sind		Verbleibt demnach der effective Loco- Stand mit	Für den Stand der Raucher ist erforderlich auf einen Monath		Summa auf einen Monath.		Dieses Erforderniß be- trägt auf ein Jahr.			
			beurlaubt	Frank auswärts		Nicht- Rau- chern.	Rau- chern.	für starke Raucher Pfund	f. schwache Raucher Pf.	Zenn.	Pfund.	Zenn.	Pfund.
			K ö p f e.										
	N. N. Regiment.												
	» » Bataillon.												
	» » Corps.												
	» » Transport- Sam- melhaus.												
	» » etc. etc.												
	Zusammen . .												

§. 4667.

Der Preis des Limito-Rauchtabaks für das Militär besteht in 12 kr. pr. Pf., welches aus 4 Packeten, jedes zu einem Viertel-Pfunde, besteht.

§. 4668.

Die Fassung des Limito-Rauchtabaks darf nur für die darauf Anspruch habende Mannschafft, dann nur nach dem wirklichen Bedarfe derselben, und unter der Fertigung und Haf- tung der betreffenden Regiments- oder sonstigen Commandanten geschehen.

§. 4669.

Die Compagnie-Commandanten dürfen sich daher nicht auf die Classification der Feld- webel oder Wachtmeister allein verlassen, sondern sie müssen sich die Mannschafft, welche als starke, schwache oder gar keine Raucher classificirt ist, und wovon den ersteren monath- lich zwey, den schwachen Rauchern aber nur ein Pfund gebühret, gleich den Brigadieren und respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten wenigstens alle Monathe einige Mahle vorstellen lassen, um durch Ausfragen derselben sich die persönliche Ueberzeugung zu verschaffen, ob sie unter die Zahl der starken oder schwachen Raucher zu setzen seyen.

§. 4670.

Kein Mann soll sich daher beygehen lassen, von dem Limito-Rauchtabak mehr, als er für sich wirklich bedarf, zu fassen, und es ist strenge verbotthen, von diesem Tabak et- was an Andere oder gar an das Civil zu überlassen, zu Schnupftabak zu verreiben, oder sonst einen Mißbrauch zu treiben.

Die Commandanten sind, da sie durch stäte Wachsamkeit und erforderliche Strenge jeden Mißbrauch bey der Mannschafft allerdings hintan halten können, hierfür verant- wortlich, und bey Uebertretungsfällen, welche von ihnen unentdeckt oder ungeahndet geblieben sind, nicht nur mit einer angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich zu belegen, sondern der Hofkriegsrath wird solche gegen das Verboth gestattete Unfuge an den betref- fenden Commandanten nach Umständen noch strenger ahnden.

In übrigen Fällen muß aber bey einem entdeckten Mißbrauche dieser erst seit 20 Jah- ren der Militär-Mannschafft angebeihenden allerhöchsten Gnade und bey Uebertretungen

Limito-Preis.

Hth. am 2. Oct. 784. D 3481.

» » 20. Jun. 811. I 3334.

Von der Fassung des Limito-  
Rauchtabaks.

Hth. am 15. Jul. 807. A 4477.

» » 8. May 811. I 3335.

» » 15. May 819. O 1223.

Obliegenheit der Compag-  
nie- oder Escadrons-Comman-  
danten; Gebühre-Maximum.

Hth. am 28. Nov. 816. O 2555.

Vorsichten, welche die Com-  
pagnie- oder Escadrons-Com-  
mandanten gegen die mit dem  
Tabak allenfalls geschehenden  
Unfuge anzuwenden haben,  
dann Strafen gegen die dawir-  
der Handelnden.

Hth. am 4. May 785.

» » 25. Jul. 799. G 6009.

» » 8. May 811. I 3335.



auch genau darauf gesehen werden, in wie weit nebst dem betretenen gemeinen Manne die fassenden Unter-Officiere hierbey eine Schuld treffe, die sonach den Gesetzen gemäß dafür um so mehr anzusehen sind, als die Tabakgefälls-Haupt-Direction Data für den Verdacht hat, daß Unterverleger und Traffikanten theilweise Fassungen in Geld ablösen, und das Aerarium dadurch im Verschleiß beträchtlich benachtheiligen.

Für commandirt Beurlaubte, Spitäler und andere Detachements haftet der hierbey befindliche Commandant. In den (den Leuten mitzugebenden) Revisions-Listen muß die Eigenschaft des Rauchers angemerkt seyn.

Da, wo ganze Regimenter, Compagnien oder Escadronen marschiren, wird die Fassung so, wie in den Stand-Quartieren, ohne eine anderweitige Legitimation geschehen können.

Wenn aber Transporte, von einem oder mehreren Regimentern zusammen gesetzt, einem Officiere übergeben werden, der die Leute nicht kennt, muß zu dessen Information bey dem Nahmen der betreffenden Mannschaft in der Revisions-Liste angemerkt werden, welche Raucher sind.

Die Zahl dieser Raucher wird nächst dem Commando, welches den Transport expedirt, in der Marsch-Route anzusetzen seyn, welche Zahl der den Transport führende Officier, je nachdem derselbe derley Leute abgibt, oder unter Weges in Zuwachs erhält, von dem instradirenden Commissariat abändern zu lassen, und dann auf Verweisung der Marsch-Route ebenfalls gegen die von ihm coramifirende Quittung des ersten Unter-Officiers, die Fassung besorgen zu lassen hat.

Eben so hat jeder derley Transport einen den Regimentern für solche marschirende Commandanten übergeben werdenden Tabak-Fassungsbogen mitzuführen, in welchem die Fassung von dem Verleger eingetragen, gefertigt, und sonach bey der nächsten Fassung producirt wird, um dem betreffenden Verleger solchen durch den fassenden Unter-Officier nebst der Marsch-Route vorzeigen zu lassen, und diesen dadurch zur Abgabe zu berechtigen. Die Fassung des Limite-Tabaks hat der Regel nach nur bey Verlegern und Unterverlegern zu geschehen, und wenn in besonderen Fällen eine solche Fassung auch bey einem Traffikanten zu gestatten nöthig befunden würde, ist hierzu eine eigene Anweisung von Seiten der Gefällsbeamten von der nächsten Station nothwendig. Transportführende Unter-Officiere haben alles dasjenige ebenfalls genau zu beobachten. Es versteht sich hierbey von selbst, daß, wenn Transports-Führer während des Marsches abgelöst werden, sie ihren Abblösenden den Fassungsbogen übergeben müssen, um dadurch auch im Verfolge allem Unterschleife so viel möglich vorzubeugen, zu welchem die Unter-Officiere auch durch Unterverleger und Traffikanten verleitet werden können.

Wie die Tabakfassung vor sich zu gehen hat.

Hth. am 15. Jul. 807. A 4478.

» » 8. May 811. I 3135.

» » 15. May 819. O 1223.

Das Feld-Kriegs-Commissariat hat die Tabak-Journale und Quittungen zu coramifiren.

Hth. am 15. Jul. 807. A 4478.

» » 13. Jan. 813. I 103.

» » 15. May 819. O 1223.

§. 467<sup>r</sup>.

Die Tabakfassung darf nie anders, als von einem Löhnungstage zum anderen, und nur gegen die vorschristmäßigen Quittungen und Tabakfassungs-Journale erfolgen.

§. 467<sup>z</sup>.

Da das Feld-Kriegs-Commissariat bey den demselben obliegenden Geld- und Natural-Ausweisungen für die gesammten seiner Respicirung zugetheilten Armee-Branchen ohnehin in der Kenntniß des Loco-Standes steht, so sind die mit der strengsten Verantwortung zu verfertigenden Tabakfassungs-Journale und Quittungen von den feldkriegs-commissariatlichen Beamten auf die nämliche Art zu coramifiren, wie solches mit den Natural-Journalen geschieht, und diese haben dennoch auf gleiche Weise die Rubriken:

Nummer der Gegenscheine;

Die Anzahl } starker  
Raucher;  
schwacher

Ort und Datum des ausgestellten Fassungsscheines;



Charakter und Name des Quittirenden.

Auf welche Zeit.

Für welches Regiment oder Branche, und aus welchem Verlagsorte gefaßt wurde, mit Aufführung der Anzahl Packete; sodann aber auch die Unterschrift sowohl des betreffenden Militär-Commandanten, als des die Fassungsscheine coramistrenden Kriegscommissariatsischen oder sonstigen seine Stelle vertretenden Beamten zu enthalten.

Die auf solche Art adjustirten Journale sind nach Maßgabe der Dislocation eines Regiments, Bataillons oder Corps, entweder, wo dasselbe in einer Caserne beysammen liegt, für das ganze Regiment, oder bey einer abgesonderten Bequartierung von den betreffenden Bataillonen, Divisionen, Compagnien, Transports-Commanden, Spitälern u. s. w. einzeln zu verfassen.

Formular zur Rauchtabaks-Quittung.

N. N. Regiment, Compagnie oder Escadron.

Fassungszeit.

von . . . . bis . . . .

Quittung.

Ueber . . Pf. Sage . . Pfund Rauchtabak, welche der Unterzeichnete für . . starke und . . . Mann schwache Raucher von obigem Regiment und Compagnie oder Escadron auf oben benannte Zeit gegen Erlag des zu . . fr. pr. 1 Pf. ausfallenden Geldbetrages von . . fl. . . fr. aus dem hierortigen Verlage richtig empfangen zu haben hiermit quittiret.

Sign. N. am . . . . . 18 . . . .

Id est: . . Pf. Rauchtabak im Limite-Preise zu . . fr. pr. Pf.

Coram me.

N. N. Hauptmann oder  
erster Rittmeister.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

§. 4673.

Jede dieser Branchen hat alle Monate über diese Fassungs-Journale rücksichtlich des oben gefaßten Tabak-Quantums ein Summarium zu verfassen, und dasselbe nebst den Journalen und Gegenscheinen dem feldekriegscommissariatsischen Beamten zur Combinirung mit den nachher dem Regiment durhstrichen zurück zu stellenden Gegenscheinen zur Absendung durch die General-Commanden an die Tabakgefälls-Directions-Hauptbuchhaltung zu übergeben, wodurch dieselbe in den Stand gesetzt wird, diese Summarien mit der von den Tabakverlegern und sonstigen Tabakverwaltungen daselbst einlangenden Rechnungen zu combiniren, und jede die reelle Gebühr übersteigende höhere Fassung zu ersehen.

Ueber das von sämtlichen Truppen abgefaßte Tabak-Quantum ist dem vorgesezten General-Commando alle Monats ein Summarium einzureichen.

Hth. am 13. Jan. 813. I 103.  
" " 15. May 819. O 1223.

§. 4674.

Außer der vorgeschriebenen Ordnung oder auf einen bloß vom Unter-Officier gefertigten Schein wird von den Tabaksbehörden kein Limite-Rauchtabak erfolgt werden.

In welchem Falle die Tabaksbehörden keinen Limite-Rauchtabak erfolgen dürfen.  
Hth. am 8. May 811. I 335.

§. 4675.

Wenn Militär-Mannschaft auf Execution in Gegenden commandirt wird, wo kein commissariatsischer oder Werpflegsbeamter zur Anweisung des erforderlichen Tabak-Quantums in der Nähe sich befindet, so ist dieser Mannschaft ein kriegscommissariatsisch gefertigtes Tabakfassungs-Journal mitzugeben, welches den Namen eines jeden Mannes, dann ob derselbe ein starker oder schwacher Raucher sey, ferner die ihm hiernach bemessene Gebühr, und wie weit er bey dem Abmarsche hiermit betheilt wurde, zu enthalten hat.

Behandlung der auf Execution in solchen Orten befindlichen Leute hinsichtlich der Tabakfassung, wo kein deren Anweisung besorgen könnender Militär-Beamter sich befindet.  
Hth. am 18. Jun. 813. I 290.

Tritt nun der Termin zur abermaligen Fassung ein, so hat die Mannschaft mit diesem Journale sich bey der betreffenden Civil-Ortsobrigkeit zu melden, welche, nachdem sie



vorläufig durch die politischen Behörden dafür verantwortlich erklärt wird, die ausfallende Gebühr auf der Quittung anzuweisen und auf dem Journale zu bestätigen hat.

Der Tabaksverleger, bey dem die Fassung geschieht, hat der Mannschaft einen von der anweisenden Obrigkeit gleichfalls mit zu bestätigenden Gegensein einzuhändigen, welcher sodann sammt dem Journale bey der Zurückkunft der Mannschaft dem Compagnie-Commandanten zu übergeben, von ihm nach vorläufiger Rüge erwanniger Mißbeu- che an das Regiments-Commando, und von diesem unter gleicher Verpflichtung zur Rüge und Bestrafung der Unfuge mit den §. 4673 bemerkten Summarium monatlich zu überreichen ist.

## §. 4676.

Beobachtung bey Disloca-  
tions-Veränderungen.  
Hth. am 8. May 811. I 3135.  
" " 15. May 819. O 1223.

In Fällen, wo bey Dislocations-Veränderungen Truppen aus Ungarn in die deutschen, böhmischen oder gallizischen Erblanden verlegt werden, sind diesen ankommenden Abtheilungen immer gleich bey dem Eintreffen die wegen Fassung des Vimito-Rauchtabaks bestehenden strengen Vorschriften bekannt zu machen, und diese Vorschriften nach Verlauf eines jeden Jahres bey allen Regimentern und Corps neuerlich publiciren zu lassen, worüber die Bestätigung, so wie auch über den richtigen Empfang und Verbrauch des abgefaßten Tabak-Quantums von dem Brigadiere und Kriegs-Commissär in der Muster-Relation anzuführen ist.

## §. 4677.

Welchen Individuen dersel-  
be in den Garnisons-, Feld-  
oder Badespitälern zu erfol-  
gen ist.  
Hth. am 22. Oct. 817.

Sowohl der Rauch- als Schnupftabak darf in Garnisons-, Feld- oder auch Badespitälern nur im äußersten Nothfalle, und jederzeit auf die ausdrückliche Anordnung des ersten Chef-Arztes, den Reconvalescenten oder mit chronischen Krankheiten befallenen Individuen erfolgt werden, wobey vorzüglich auf die Sicherheit gegen Feuersgefahr, und die so nöthige Ordnung und Reinlichkeit im Spitale selbst, gesehen werden muß.